

## Redaktion räumt zwei sachliche

### Fehler ein Berichterstattungsmängel wurden online transparent korrigiert

Eine Großstadtzeitung berichtet in ihrer Online-Ausgabe über ein Verfahren gegen Ärzte wegen Werbung für Abtreibungen. Ein Leser des Blattes sieht zwei sachliche Fehler. Zum einen wird die Allgemeinärztin Kristina Hänel als Gynäkologin bezeichnet. Zweitens sei der Hinweis auf Anträge zur Änderung der Gesetzeslage im Bundestag fehlerhaft. Nicht nur die Union wolle den entsprechenden Paragraphen beibehalten, wie im Text behauptet, sondern auch die AfD. Die Ressortleiterin Digital gibt dem Beschwerdeführer Recht. Die Redaktion bedauere die beiden Fehler und habe sie transparent korrigiert.

In der falschen Bezeichnung der Ärztin als „Gynäkologin“ sieht der Presserat eine Verletzung der Sorgfaltspflicht im Sinne der Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung hat den Fehler in ihrer Stellungnahme selbst eingeräumt. Auch wenn die Frage, ob es sich bei Kristina Hänel um eine Gynäkologin oder eine Allgemeinärztin handelt, für den Aussagegehalt des Artikels nicht entscheidend ist, handelt es sich doch um einen Verstoß gegen die gebotene Sorgfalt. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme, da die Redaktion den Fehler durch den entsprechenden Hinweis für die Leserschaft transparent korrigiert und die Angabe zu den Parteien ebenfalls richtiggestellt hat.

**Aktenzeichen:**0531/18/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme